

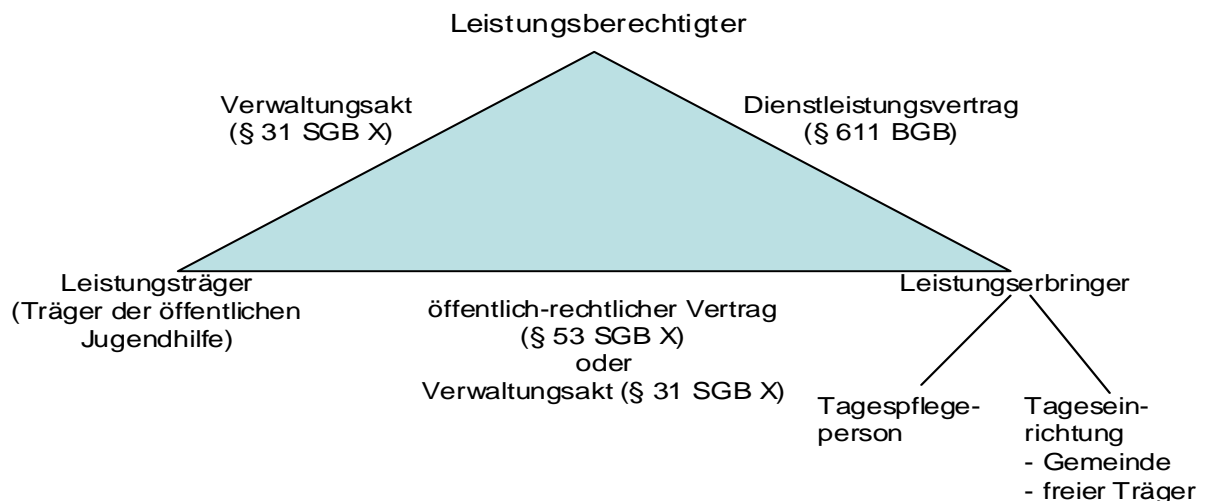
Die Kindertagesbetreuung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe¹

Peter-Christian Kunkel

„Wer trägt die Kosten für ein warmes Mittagessen in der Kindertagesbetreuung?“ ist eine der vielen Fragen, die in der Praxis gestellt werden. Die Antworten richten sich oft nach Empfehlungen oder Richtlinien oder Dienstanweisungen, werden aber nicht systematisch aus dem Gesetz abgeleitet. Systematisch muss unterschieden werden zwischen der Förderungsleistung nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII, insbesondere ihrem Umfang und ihrem Verbindlichkeitsgrad; dem Kostenbeitrag, der für diese Leistung erhoben werden kann (§ 90 Abs. 1 SGB VIII) und der Übernahme dieses Kostenbeitrags (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Die Übernahme des Kostenbeitrags wiederum hängt von Fragen der Einkommensberechnung nach dem SGB XII ab. Erhalten die Eltern Leistungen auch nach anderen Sozialgesetzen, ist fraglich, ob diese Leistungen als Einkommen einzusetzen sind oder ob solche Leistungen vorrangig vor der Jugendhilfe zu erbringen sind (§ 10 SGB VIII). Als Folge ergibt sich dann die Kostenerstattung nach § 104 SGB X. Das Zusammenspiel der Regelungen in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern macht der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Oftmals werden auch die Änderungen des SGB VIII durch TAG (2004) und KiföG (2008) nicht berücksichtigt.

A. Die Förderungsleistung (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

I. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis² in der Kindertagesbetreuung



¹ Stand: 1.5.2015.

² Zum Dreiecksverhältnis näher *Keper/Fleckenstein* in: JAm 2014, 245 und *Kunkel* in: ZKJ 2008, 505.

Ein freier Träger kann als Leistungserbringer z.B. die Betreuung des Kindes leisten, aber auch bei Vermittlung und Beratung (Pflegekinderdienst) tätig sein. Die Tagespflegeperson kann selbstständig oder als Angestellte tätig sein.

II. Unterschiedliche Verbindlichkeitsgrade der Förderungsleistung

1. Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung, der vor dem Verwaltungsgericht gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeklagt werden kann, besteht für ein Kind im Alter von 3 bis 6 Jahren auf einen Platz im *Kindergarten* (§ 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) und – seit 1.8.2013 – für Kinder von 1 bis 3 Jahren in der Krippe. Der Begriff „Kita“ wird oftmals irreführend verwandt, weil zwischen einer Kindertageseinrichtung für Kinder von 0 bis 3 Jahren (Krippe) und einer solchen für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren (Kindergarten) sowie solchen für Kinder ab 6 Jahren (Hort) zu unterscheiden ist. Mangels sozialrechtlicher Handlungsfähigkeit des Kindes (§ 11 SGB X) wird der Anspruch des Kindes von seinem Personensorgeberechtigten, also in der Regel von seinen Eltern (§ 1626 BGB), ausnahmsweise von Vormund oder Personensorgerechtspfleger (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) geltend gemacht.

2. Hinwirkungspflicht

Während sich der Rechtsanspruch nur auf den stundenweisen Besuch des Kindergartens richtet, besteht eine Hinwirkungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen im Kindergarten oder ergänzend zum Kindergarten in Kindertagespflege zur Verfügung steht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Diese Hinwirkungspflicht ist erfüllt, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich um die Einrichtung solcher Plätze bei den Trägern der Einrichtungen bemüht hat.

3. Förder- und Vorhaltepflcht

Für Kinder von 0 bis 1 Jahr besteht eine Förderpflicht unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Danach besteht eine Förderpflicht (nur), wenn

Nr. 1: die Förderung für das Kindeswohl notwendig ist *oder*

Nr. 2: Gründe in der Person des Erziehungsberechtigten (nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII also der Eltern oder anderer Erzieher, z.B. Pflegeeltern) vorliegen. Solche Gründe sind (nur)

- a) Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche
- b) Ausbildung oder
- c) Eingliederungsleistungen nach §§ 14 bis 18 e SGB II. Diese Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden in der Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) geregelt. Es muss sich um Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II handeln, also um erwerbsfähige Hilfebedürftige. Arbeitsuchende, die nicht Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II sind, fallen unter a).

Die Förderpflicht bezieht sich auf Plätze in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der Förderpflicht richtet sich nach dem Bedarf (§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Auch wenn diese Bedarfskriterien *nicht* erfüllt sind, *kann* das Jugendamt (Ermessen) eine Tagespflegeperson vermitteln (siehe unter IV. 2.). Für Kinder ab 6 Jahren muss der öffentliche Träger der Jugendhilfe Plätze in einer Tageseinrichtung, bei Bedarf auch in Kindertagespflege vorhalten (§ 24 Abs.4 SGB VIII). Zum Wunsch- und Wahlrecht s. unten A. V. 4.

III. Umfang der Förderungspflicht für die Kindertagespflege

1. Vermittlung, Beratung, Geldleistung

Der Umfang der Förderungspflicht für die Kindertagespflege richtet sich nach § 23 Abs. 1 SGB VIII. Danach muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kindern unter 3 Jahren (*erstens*) einen Platz bei einer Tagespflegeperson *vermitteln*, (*zweitens*) diese *beraten* und qualifizieren und (*drittens*) der Tagespflegeperson einen laufende *Geldleistung* gewähren.

2. Die Geldleistung

a. Umfang

Der Umfang der laufenden Geldleistung bestimmt sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII. Sie umfasst den *Sachaufwand* (Nr. 1), einen *Erziehungsbeitrag* (Nr. 2) und *Versicherungsleistungen* nach Nr. 3 und Nr. 4 (Unfall-, Kranken-, Pflegeversicherung und Alterssicherung). Die Aufwendungen für die Versicherungen müssen nachgewiesen werden und angemessen sein. Beiträge für private Versicherungen sind bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungsbeiträge angemessen.³ Während die Unfallversicherung in voller Höhe übernommen wird, werden die Beiträge zu den anderen Versicherungen nur zur Hälfte erstattet.

Die *Höhe* der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt (§ 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII). Landesrecht kann aber bestimmen, dass der überörtliche Träger oder das Land selbst den Betrag festlegt. In den meisten Bundesländern richtet sich der örtliche Träger nach Empfehlungen des überörtlichen Trägers, die zusammen mit den kommunalen Landesverbänden (Landkreistag und Städtetag) erarbeitet worden sind.

Die Festlegung der Höhe der Pauschale muss im *Jugendhilfeausschuss* erfolgen und zur Außenwirkung durch *Satzung* bekanntgemacht werden, die Gewährung der Leistung im Einzelfall durch Verwaltungsakt ist dagegen Geschäft der laufenden Verwaltung.⁴

Im privatrechtlichen Vertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson können private *Zuzahlungen* vereinbart werden. Mit einem „Zuzahlungsverbot“ könnte das Jugendamt nicht in den privatrechtlichen Vertrag zwischen Tagespflegeperson und Eltern eingreifen. Werden Eltern aber von der Tagespflegeperson zu solchen Zuzahlungen genötigt, bestehen Zweifel an deren Geeignetheit.⁵ Außerdem kann eine Zuzahlung den Erziehungsbeitrag mindern (siehe unten c.).⁶

³ Ebenso VG Stuttgart, Urteil vom 30.7.2012, 7 K 3281/10, juris.

⁴ So *Kaiser* in Kunkel, LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 23 Rdnr. 15.

⁵ Ähnlich *Struck* in Wiesner, SGB VIII, § 23 Rdnr. 34a und b. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zuzahlung auch im DIJuF-Rechtsgutachten vom 15.12.2008, JAmt 2009, 21 und BMFSFJ „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ vom 8.4.2010, S. 6 sowie VG Aachen, Urteil vom 13.3.2012, 2 K 1089/11 m. Anm. *Fahlbusch*, jurisPR-SozR11/2012, und VG Bremen vom 10.7.2014 – 3 K 1046/13, JAmt 2014,466. Für Unzulässigkeit der Zuzahlung: *Gerstein* in GK-SGB VIII, § 23 Rdnr. 9.

⁶ Zur Anrechnung der Zuzahlung auf den Erstattungsbetrag für die Versicherung siehe VG Oldenburg, Urteil vom 21.2.2011, 13 A 2020/10, juris.

b. Der Sachaufwand

Das Jugendamt muss die „angemessenen Kosten“ für den Sachaufwand (Abs. 2 Nr.1) erstatten. Hierfür besteht kein Ermessen, vielmehr ist dieser unbestimmte Rechtsbegriff auszulegen und verwaltungsgerichtlich nachprüfbar. Die Ableitung des Betrags aus den Beträgen für die Vollzeitpflege scheidet aus, da die Kindertagespflege keine „kleine Vollzeitpflege“ ist, sondern die Pflegeperson als Leistungsempfänger bestimmt und zudem einen anderen Bedarf abdecken soll. Während in der Vollzeitpflege der Lebensbedarf des Kindes gedeckt werden soll, sind in der Tagespflege die Kosten für den Sachaufwand der Pflegeperson zu decken. Dies sind die Betriebsausgaben, also bspw. die Kosten für die Räumlichkeiten, die Betriebs- und Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Aufwendungen für die Ausstattung, für Spielmaterialien, für Hygiene- und Pflegeartikel, für Freizeitaktivitäten, für Büro- und Fortbildungskosten sowie für die Verpflegung (also auch für das warmherzig beschworene und heiß diskutierte „warme Mittagessen“).⁷

c. Der Erziehungsbeitrag

§ 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII verlangt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson (sog. Erziehungsbeitrag) „leistungsgerecht“ ausgestalten. Die leistungsgerechte Ausgestaltung steht nicht im Ermessen des Jugendhilfeträgers, sondern ist als unbestimmter Rechtsbegriff auszulegen.⁸ Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Weitere Kriterien sind damit aber nicht ausgeschlossen.⁹ Die Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2008 können nach Änderung des § 23 SGB VIII durch das KiföG (in Kraft seit 16.12.2008) nicht mehr herangezogen werden. Mit dieser Änderung sollte nämlich die Attraktivität der Kindertagespflege gesteigert und eine anerkannte Vollzeittätigkeit werden.¹⁰ Tagespflege und Vollzeitpflege sind auch deshalb nicht miteinander zu vergleichen, weil sie steuerlich unterschiedlich behandelt werden. Während die in der Vollzeitpflege erzielten Einkünfte steuerfrei sind (§ 3 Nr. 11 EStG), sind die Einkünfte der Tagespflegeperson zu versteuern (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG)¹¹, nicht aber die Erstattungen für die Versicherungsbeiträge (§ 3 Nr. 9 EStG). Ein bei vielen Jugendämtern üblicher Betrag von 55 € für den Sachkostenanteil und 31 € für die Anerkennung der Erziehungsleistung, also insgesamt 81 € bei einem Betreuungsaufwand von 5 bis 9 Stunden wöchentlich, ist daher keinesfalls „leistungsgerecht“. Bei einer wöchentlichen Betreuung im Umfang von 40 Stunden errechnet sich eine monatliche Arbeitszeit von 173 Betreuungsstunden. Damit belief sich der Ansatz auf 1,73 € pro Betreuungsstunde.¹² Nicht zu beanstanden ist ein Betrag von 3,90 €, der sich zusammensetzt aus 1,74 € für den Sachaufwand und 2,16 € als Erziehungsbeitrag bei 52 Wochen (entspricht 4,20 € bei 48 Wochen).¹³

⁷ So VG Aachen a.a.O.

⁸ Das OVG NRW, Beschluss vom 15.10.2012, 12 A 1443/12 kreiert eine dogmatische Neuheit: „Verbindung von unbestimmtem Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum“. Gegen diese Rechtsfigur spricht aber, dass mit ihr eine (weitere) Einschränkung der richterlichen Kontrolle und damit der Rechtsweggarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG verbunden ist (siehe näher *Kunkel*, Jugendhilferecht, 8. Auflage 2015, Rdnr. 267).

⁹ Ebenso OVG NRW a.a.O.

¹⁰ Begründung des Gesetzentwurfs, BT Drs. 16/9299 vom 27.5.2008, S. 10 und BMFSFJ, „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ vom 8.8.2010, S. 5.

¹¹ So BMF – Erlass vom 17.12.2007, IV C 3- S 2342/07/0001. Näher hierzu das Positionspapier des DV zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege vom 23.3.2011, S. 19.

¹² So VG Aachen a.a.O.

¹³ So VG Stuttgart, Urteil vom 16.12.2011, 7 K 956/10, juris. Ferner VG Aachen, Urteil vom 17.6.2014, 2 K 2120/13, juris.

§ 23 Abs. 2a Satz 2 gibt eine Auslegungshilfe, wonach der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl und der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen sind. Zu beachten ist, dass nicht etwa eine „Vergütung“ leistungsgerecht erfolgen soll, sondern der „Anerkennungsbetrag“ soll leistungsgerecht sein. Diese Anerkennung hängt ab von

- der Dauer der Betreuungszeit,
- der Anzahl der betreuten (fremden) Kinder,
- ihrem Förderbedarf,
- ihrem besonderen Entwicklungsbedarf,
- der Art der notwendigen Förderleistung,
- den besonderen Zeiten der Betreuung (Schichtdienst),
- örtlichen Marktverhältnissen (Großstadt oder ländliches Gebiet),
- der Ausbildung, Qualifizierung und Kompetenz der Tagespflegeperson.¹⁴

Daher kommt für eine Sozialpädagogin oder Heilpädagogin ein höherer Betrag in Betracht als für Personen ohne fachliche Vorbildung, z.B. in Verwandtenpflege. Aber auch hier kann eine informell erworbene Kompetenz oder Fortbildungsbereitschaft zu einer Höherbewertung führen.

Private *Zuzahlungen* der Eltern an die Tagespflegeperson (siehe oben a.) können zu einer Minderung des Anerkennungsbetrags führen.

IV. Die Adressaten der Förderungspflicht

1. Kind

Für die *Vermittlung* der Tagespflegeperson ist das Kind leistungsberechtigt, vertreten durch den Personensorgeberechtigten. Wie bei den Verbindlichkeitsgraden dargestellt, handelt es sich um eine Leistungspflicht, der ein Rechtsanspruch nur für 1- bis 3-jährige Kinder gegenübersteht.

2. Tagespflegeperson

Die Förderungspflicht ist gleichsam gespalten: Für die Tagespflegeperson nämlich besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung (§ 23 Abs. 4 SGB VIII) und auf die *laufende Geldleistung*. Dies folgt aus der Neuformulierung des § 23 SGB VIII durch das KiföG, mit der die Leistung an die Tagespflegeperson von der Leistung an das Kind abgetrennt worden ist.¹⁵

Auch *Verwandte* als Tagespflegepersonen haben diesen Rechtsanspruch, wie aus der Änderung des § 23 SGB VIII durch das KiföG folgt.¹⁶

Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt vermittelt worden sind, *ohne* dass die *Bedarfskriterien* nach § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind (siehe oben II.3.), haben den Rechtsanspruch auf das Pflegegeld (Sachaufwand und Erziehungsbeitrag) nicht; lediglich Unfallversicherung und

¹⁴ Zu diesem Kriterium vgl. näher Begründung zum KiföG, BT Drs. 16/9299 vom 27.5.2008, S. 14; BMFSFJ, „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ vom 8.4.2010, S. 5; Positionspapier des DV zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege vom 23.3.2011, S. 20.

¹⁵ Ebenso VG Würzburg, Urteil vom 21.12.2010, W 3 K 10.320, juris.

¹⁶ Ebenso *Lakies* in FK-SGB VIII, § 23 Rdnr. 24; *Fischer* in Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, § 23 Rdnr. 23; *Gerstein* in GK-SGB VIII, § 23 Rdnr. 23; a.A. *Grube* in Hauck/Noftz, SGB VIII, K § 23 Rdnr. 2.

Alterssicherung (nicht aber Kranken- und Pflegeversicherung) können übernommen werden (§ 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII).¹⁷

V. Das Verfahren der Förderung

1. Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 85 SGB VIII). *Örtlich* zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Eltern ihren gA haben (§ 86 Abs. 1 SGB VIII). Haben sie verschiedene gA, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Elternteil, der die Personensorge hat (§ 86 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Haben sie bei verschiedenem gA gemeinsame elterliche Sorge, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind seinen gA hat (§ 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Siehe hierzu die *Übersicht zur örtlichen Zuständigkeit bei Leistungen* auf S. 7 f.

2. Verwaltungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren ist in § 8 SGB X geregelt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlässt zwei verschiedene *Verwaltungsakte*: Einmal in Form eines Bescheids an das Kind, vertreten durch seine Eltern bezüglich der Vermittlung eines Platzes; zum anderen an die Tagespflegeperson bezüglich der laufenden Geldleistung. Es bedarf also zweier Bescheide an die jeweils verschiedenen Adressaten.

Wird den Anträgen nicht voll entsprochen, muss eine *Anhörung* vorausgehen (§ 24 SGB X). Die Verwaltungsakte müssen ferner *begründet* werden (§ 35 SGB X) und mit einer *Rechtsbehelfsbelehrung* versehen sein (§ 36 SGB X). Den Beteiligten ist *Akteneinsicht* zu gewähren (§ 25 SGB X). Der *Datenschutz* richtet sich nach § 61 SGB VIII i.V.m. § 35 SGB I und §§ 67 bis 85 a SGB X.

Bei Änderung der Verhältnisse kann die Leistung nicht einfach eingestellt werden; vielmehr handelt es sich um einen *Dauerverwaltungsakt*, der nur unter den Voraussetzungen des § 48 SGB X *aufgehoben* werden kann.¹⁸

3. Antrag

Die Förderung in Tageseinrichtung und Kindertagespflege ist eine Sozialleistung (§ 11 SGB I). Sie ist beim (sachlich und örtlich) zuständigen Leistungsträger zu beantragen (§ 16 Abs. 1 SGB I). Sachlich zuständig ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also Stadtkreis oder Landkreis. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 86 SGB VIII (siehe hierzu oben 1.).

¹⁷ Die Formulierung „laufende Geldleistungen“ in § 24 Abs.5 Satz 2 SGB VIII ist ungenau. Zum Ausschluss vgl. auch VG Münster, Urteil vom 17.4.2012, 6 K 2869/10.

¹⁸ Ebenso VG Neustadt/W., Beschluss vom 27.4.2010, 4 L 357/10.NW; VG Göttingen Urteil vom 28.1.2004, 2 A 2047/02.

Übersicht zur örtlichen Zuständigkeit bei Leistungen

Anknüpfungsmerkmal	Zuständigkeit	Rechtsquelle
I. <i>Vor</i> Leistungsbeginn		§ 86
1. Eltern haben <i>gA in demselben</i> Jugendamtsbereich	JA, in dessen Bereich die Eltern ihren <i>gA</i> haben.	Abs. 1 Satz 1
Nur 1 Elternteil lebt	JA, in dessen Bereich dieser Elternteil seinen <i>gA</i> hat.	Satz 3
2. Eltern haben <i>verschiedene gA</i>		
a) <i>1</i> Elternteil hat das Sorgerecht	JA, in dessen Bereich der sorgeberechtigte Elternteil seinen <i>gA</i> hat.	Abs. 2 Satz 1
b) <i>beide</i> Elternteile haben Sorgerecht		
aa) <i>gA</i> vor Leistungsbeginn zuletzt bei <i>1</i> Elternteil	JA, in dessen Bereich der Elternteil seinen <i>gA</i> hat, bei dem das Kind vor Leistungsbeginn zuletzt seinen <i>gA</i> hatte.	Satz 2
bb) <i>gA</i> vor Leistungsbeginn zuletzt bei <i>beiden</i> Elternteilen	JA, in dessen Bereich der Elternteil seinen <i>gA</i> hat, bei dem das Kind vor Leistungsbeginn zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte.	Satz 3
cc) kein <i>gA</i> bei einem Elternteil während der letzten 6 Monate vor Leistungsbeginn		
(1) <i>gA</i> an anderem Ort	JA, in dessen Bereich das Kind vor Leistungsbeginn seinen <i>gA</i> hatte.	Satz 4 Halbsatz 1
(2) ohne <i>gA</i> während der letzten 6 Monate	JA, in dessen Bereich das Kind sich im Zeitpunkt des Leistungsbeginns tatsächlich aufhält.	Satz 4 Halbsatz 2
c) <i>kein</i> Elternteil hat Sorgerecht	Zuständigkeit wie 2 b) aa) und cc).	Abs. 3
3. Eltern bzw. maßgeblicher Elternteil haben im Inland keinen <i>gA</i> (oder <i>gA</i> ist nicht feststellbar oder Eltern sind verstorben)		
a) <i>gA</i> des Kindes ist vorhanden	JA, in dessen Bereich das Kind vor Leistungsbeginn seinen <i>gA</i> hat.	Satz 1
b) <i>gA</i> des Kindes während der letzten 6 Monate vor Leistungsbeginn ist nicht vorhanden	JA, in dessen Bereich sich das Kind vor Leistungsbeginn tatsächlich aufhält.	Satz 2

Anknüpfungsmerkmal	Zuständigkeit	Rechtsquelle
II. <i>Nach</i> Leistungsbeginn		§ 86
1. Eltern trennen sich nach Leistungsbeginn und begründen verschiedene gA		Abs. 5
a) Sorgerecht hat 1 Elternteil	JA, in dessen Bereich der sorgeberechtigte Elternteil seinen gA hat.	Satz 1
b) Sorgerecht haben Eltern gemeinsam oder kein Elternteil	JA, das bisher zuständig war, bleibt zuständig.	Satz 2
c) Trennung der Eltern nach Leistungsbeginn und Merkmal wie oben Nr.3	JA, in dessen Bereich der sorgeberechtigte Elternteil seinen gA hat.	Satz 3
2. Kind lebt <i>über 2 Jahre bei Pflegeperson</i> mit Dauerperspektive	JA, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gA hat, aber nur so lange, bis Aufenthalt bei Pflegeperson endet.	Abs. 6

Der Antrag kann aber auch bei der Gemeinde gestellt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Wird der Antrag bei der Gemeinde gestellt oder bei einem unzuständigen Leistungsträger, müssen diese den Antrag unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterleiten (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I). Der Antrag gilt dann als in dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei der unzuständigen Stelle eingegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt muss die Leistung gewährt werden.

Für den Antrag ist keine bestimmte *Form* vorgeschrieben; er kann schriftlich, mündlich und konkludent gestellt werden. Es muss lediglich der Wille erkennbar sein, die Leistung zu erhalten.

4. Wunsch- und Wahlrecht

Das Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 SGB VIII bezieht sich nur auf den *Leistungserbringer*, also nicht auf die Leistung selbst. Zwischen der Leistung der Tagespflege und der der Tageseinrichtung kann daher nicht gewählt werden¹⁹, sondern nur z.B. zwischen verschiedenen Pflegepersonen oder verschiedenen Einrichtungen.

B. Kostenbeitrag

I. Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrags

1. Verfahren

Für die Förderungsleistung nach §§ 22 bis 24 SGB VIII „können“ Kostenbeiträge festgesetzt werden (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Die Festsetzung des Kostenbeitrags steht also im *Ermessen* des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Nur *er* kann einen Kostenbeitrag festsetzen, nicht aber die Einrichtung. Dies geschieht durch Satzung. Für Einrichtungen in freier oder gemeindlicher Trägerschaft kann der öffentliche Träger keine Regelung durch Satzung

¹⁹ Ebenso Hess VGH vom 17.3.2014 -12 B 70/14, juris; a.A. NdsOVG, Beschluss vom 6.10.2014 – 4 ME 216/14, JAmt 2014, 576; *Struck* in Wiesner, SGB VIII, § 24 Rdnr. 43a; *Gerstein* in GK-SGB VIII, § 23 Rdnr. 3.

treffen.²⁰ Die Erhebung des Kostenbeitrags geschieht durch Verwaltungsakt (§ 31 SGB X). Dessen Adressat sind Kind und Eltern (Abs. 2 Nr. 1a.). Sie sind als Gesamtschuldner²¹ heranzuziehen, da § 92 Abs. 2 SGB VIII nur für den Kostenbeitrag nach § 91 SGB VIII gilt, aber nicht für den nach § 90 SGB VIII. Sie sind die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Vor Erlass des Verwaltungsakts sind sie anzuhören (§ 24 Abs. 1 SGB X). Ein Anhörungsfehler ist heilbar (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X). Ferner ist der Verwaltungsakt zu begründen (§ 35 Abs. 1 SGB X) und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 36 SGB X).

Zuständig ist der für die Förderungsleistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (siehe oben A.V.1.).

2. Höhe des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag ist zu staffeln (§ 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).²² Die Staffelung kann erfolgen nach

- dem Einkommen,
- der Zahl der Kinder,
- der Betreuungszeit (§ 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Die Höhe des Kostenbeitrags hat der Jugendhilfeausschuss zu beschließen (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Die Vertretungskörperschaft (Kreistag bzw. Gemeinderat) gibt diesem Beschluss Außenwirkung durch Erlass einer Satzung. Verwaltungsvorschriften genügen nicht, weil sie keine Außenwirkung (Innenrecht) herbeiführen können.²³

II. Erlass des Kostenbeitrags

1. Begriff

Ein Kostenbeitrag ist eine Form der öffentlich-rechtlichen Abgabe.²⁴ Er kann daher nur von einem Träger der öffentlichen Verwaltung erhoben werden. Demgegenüber ist der *Teilnahmebeitrag* die Festsetzung einer Geldleistung durch einen freien Träger der Jugendhilfe. Der Kostenbeitrag wird (ganz oder teilweise) *erlassen*, der Teilnahmebeitrag (ganz oder teilweise) vom öffentlichen Träger *übernommen*.

2. Verfahren

Erlass oder Übernahme kommen nur nach *Antrag* in Betracht (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Der Antrag ist bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen, der für die Festsetzung des Kostenbeitrags zuständig ist (siehe oben I.1.) Über den Antrag wird durch Verwaltungsakt entschieden (§ 31 SGB X). Anhörung, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sind notwendig.

²⁰ Ebenso OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.10.2012, 7 C 10574/12.

²¹ So auch die Regelung in den Kostenbeitragssatzungen (vgl. VG Stade, Urteil vom 9.3.2012, 4 A 1567/09).

²² Soweit Landesrecht keine andere Regelung trifft. In den KiTa-Gesetzen werden nur Regelungen für Kindertageseinrichtungen getroffen, nicht für Kindertagespflege (z.B. § 20 Niedersächs. KiTa-Gesetz). Für diese regeln Satzungen Festsetzung und Erhebung (vgl. VG Stade, Urteil vom 9.3.2012, 4 A 1567/09).

²³ Ebenso VG Neustadt/W., Urteil vom 3.11.2010, 4 K 535/10.NW, ZKJ 2011, 145.

²⁴ Abgabenrechtlich handelt es sich nicht um einen „Beitrag“, sondern um eine „Gebühr“, soweit Kindertageseinrichtungen betroffen sind, also nicht die Kindertagespflege (ebenso VG Stade, Urteil vom 9.3.2012, 4 A 1567/09).

3. Pflicht zu Erlass bzw. Übernahme

Der Kostenbeitrag „soll“ erlassen bzw. übernommen werden (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Ermessen besteht daher nicht, auch nicht bezüglich des Umfangs von Erlass bzw. Übernahme. „Soll“ heißt „muss“ im Regelfall, nur bei atypischen Umständen im Einzelfall bestünde Ermessen.

4. Voraussetzungen

Einzigste Voraussetzung für Erlass bzw. Übernahme ist die *Unzumutbarkeit der (finanziellen) Belastung* für Eltern und Kind (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Gesichtspunkte der pädagogischen Notwendigkeit der Förderung oder Bedarfskriterien können daher hier nicht berücksichtigt werden, sondern nur bei Entscheidungen über die Förderungsleistung nach §§ 22 bis 24 SGB VIII.

a. Einkommensermittlung

Ob die Belastung zumutbar ist, richtet sich nach den Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) in entsprechender Anwendung (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

aa. Zunächst ist das Einkommen gemäß § 82 SGB XII zu ermitteln²⁵ (also nicht nach § 93 SGB VIII):

- nach Abs.1 gehören dazu alle Einkünfte (mit Ausnahme solcher nach dem BVG und dem OEG). Auch das *Kindergeld* ist als Einkommen anzusetzen und zwar bei den Eltern; beim Kind nur dann, wenn das Kind Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII bzw. Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II erhält;
- nach Abs. 2 sind Absetzungen vom Einkommen vorzunehmen.²⁶

bb. Einkünfte sind aber nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie einem *anderen* (ausdrücklich genannten) Zweck als die Jugendhilfe dienen (arg. e contrario § 83 Abs. 1 SGB XII).²⁷ Zweck der Jugendhilfe ist die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes (§ 1 SGB VIII). Die anderen Sozialleistungen verfolgen i.d.R. andere Zwecke. In manchen Fällen kann aber zweifelhaft sein, ob nicht wenigstens teilweise zweckidentische Leistungen vorliegen.²⁸

Leistungen nach dem *Unterhaltsvorschussgesetz* bezwecken die Sicherung des Unterhalts des Kindes, dienen also einem anderen Zweck als die Förderungsleistung nach §§ 22 bis 24 SGB VIII und sind daher nicht als Einkommen anzusetzen; ebenso wenig das *Wohngeld* nach dem Wohngeldgesetz (es wird nur bei den Kosten der Unterkunft nach § 85 Abs.1 Nr.2 SGB XII berücksichtigt).

²⁵ Ausführlich hierzu VG Bayreuth, Urteil vom 30.1.2012, B 3 K 11.16.

²⁶ Siehe im Einzelnen hierzu die Gemeinsamen Empfehlungen der AGJÄ vom 1.1.2013 für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII unter Nr.2.1.2.

²⁷ Irrig wendet das OVG NRW, 20.6.2001, 12 A 31/01, ZfJ 2001, 472 § 93 SGB VIII an, der aber nur für Kostenbeiträge im Anwendungsbereich des § 91 SGB VIII gilt. Gesetzgeberische Wohltat wäre es, einen einheitlichen Einkommensbegriff für die Berechnung des Kostenbeitrags nach § 90 und nach § 91 SGB VIII zu verwenden.

²⁸ Daher können Leistungen nach dem SGB II und XII nicht von vornherein als Einkommen unberücksichtigt bleiben (so aber die in Fußn. 26 genannten Empfehlungen unter Nr. 2.1.1.).

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) regelt in § 10 ausdrücklich das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen. § 10 Abs. 1 bestimmt, dass das *Elterngeld* bis zu einer Höhe von 300 € im Monat nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Dies gilt aber nur für solche Sozialleistungen, die abhängig vom Einkommen gewährt werden. Dies ist für die Förderungsleistung nach §§ 22 bis 24 SGB VIII nicht der Fall²⁹, sodass das Elterngeld nach § 10 Abs. 1 BEEG einzusetzen wäre. Nach § 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG gilt § 10 Abs. 1 BEEG jedoch nicht bei Leistungen nach dem SGB XII. Da die §§ 82, 83 SGB XII in der Jugendhilfe entsprechend anwendbar sind, bleibt daher auch in der Jugendhilfe das Elterngeld bis zu 300 € monatlich als Einkommen unberücksichtigt (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG).

Die *Berufsausbildungsbeihilfe* nach § 56 SGB III umfasst auch die Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in Höhe von 130 Euro monatlich (§ 64 Abs. 3 SGB III). Auch im Rahmen der *beruflichen Weiterbildung* werden die Aufwendungen für die Betreuung von Kindern in Höhe von 130 € monatlich je Kind übernommen (§§ 83 Abs. 1 Nr. 4, 87 SGB III). Dies könnten zweckidentische Leistungen sein, die als Einkommen zu berücksichtigen wären, wie im Umkehrschluss aus § 83 SGB XII folgt. Da aber die *Weiterbildungskosten* nach § 83 SGB III vorrangig sind vor den Jugendhilfeleistungen (siehe hierzu unten C.), ist die Förderungsleistung nach §§ 22 bis 24 SGB VIII nicht zu erbringen oder – falls schon erbracht – nach § 104 SGB X zu erstatten, sodass insoweit auch ein Kostenbeitrag nicht festgesetzt werden kann. Dagegen besteht für die *Berufsausbildungsbeihilfe* nach §§ 56, 64 Abs. 3 SGB III kein Vorrang vor der Jugendhilfe; diese Leistung ist daher als zweckidentisch mit der Förderungsleistung nach §§ 22 bis 24 SGB VIII als Einkommen einzusetzen (§ 83 Abs. 1 SGB XII).

Der *Kinderbetreuungszuschlag* nach § 14 b BAföG wird nicht als Einkommen eingesetzt (§ 14 b Abs. 2 Satz 1 BAföG). Für die Ermittlung des Kostenbeitrags bestimmt § 14 b Abs. 2 Satz 2 BAföG ausdrücklich, dass dies aber nur gilt, wenn der Kostenbeitrag für eine Betreuung des Kindes an Wochentagen während der regulären Betreuungszeiten erhoben wird. Bei einer Betreuung außerhalb der regulären Betreuungszeit ist der Kinderbetreuungszuschlag dagegen als Einkommen einzusetzen.

Von der Bestimmung des Einkommens des Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII/§ 82 SGB XII zu unterscheiden ist die Bestimmung der laufenden Geldleistung als Einkommen der *Tagespflegeperson* nach § 11a Abs.3 Satz 2 Nr.2 SGB II.³⁰

b. Einkommensgrenze

Nach Ermittlung des Einkommens ist festzustellen, ob dieses über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt. Die Höhe der Einkommensgrenze ist nach dessen Abs. 2 zu bestimmen und ergibt sich aus

- dem Grundbetrag (2013: 728 €),³¹
- den Kosten der Unterkunft (abzüglich Wohngeld),
- dem Familienzuschlag (2012: 255 €³² für den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner und einem weiteren für das Kind).

²⁹ Anders die o.g. Empfehlungen unter Nr. 2.1.1, aber im Ergebnis wie hier.

³⁰ Hierzu vgl. BSG, Urteil vom 23.5.2012, B 14 AS 1481/11 R 10, info also 2012, 232.

³¹ Seit 1.1.2015: 798 €.

³² Seit 1.1.2015: 280 €.

Aus dem Einkommen *über* der Einkommensgrenze ist dann nach § 87 SGB XII ein Betrag in angemessenem Umfang einzusetzen. Aber auch aus dem Einkommen *unter* der Einkommensgrenze kann ein Betrag verlangt werden (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII), wenn der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14 b Abs. 1 BAföG als Einkommen zu berücksichtigen ist (bei Betreuung außerhalb der regulären Betreuungszeiten) oder wenn Berufsausbildungsbeihilfe nach § 64 Abs. 3 SGB III geleistet wird. Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung ein *warmes Mittagessen*, werden dadurch Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart, sodass die Aufwendungen für das Mittagessen³³ als Kostenbeitrag auch dann erhoben werden können, wenn das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt (§ 92 a Abs. 1 SGB XII).³⁴ Da § 92 a SGB XII nur für stationäre Hilfen gilt, kann die häusliche Ersparnis bei Mittagessen in der Tagespflegestelle nicht verlangt werden.

Die Anteile *über und unter* der Einkommensgrenze können auch kumuliert erhoben werden.³⁵ Das Ermessen ist jeweils auszuüben, damit nicht ein Ermessensfehler durch Ermessensnichtgebrauch (Ermessensunterschreitung) den Verwaltungsakt rechtswidrig macht. Da es im Ermessen des Jugendhilfeträgers steht, Kostenbeiträge festzusetzen, kann er aber auch regeln, dass ein Kostenbeitrag von vornherein nicht erhoben wird, wenn die Kostenpflichtigen Leistungen zum Lebensunterhalt nach §§ 27 bis 38 SGB XII oder §§ 19 bis 29 SGB II beziehen.

c. Überblick³⁶: Erhebung von Kostenbeiträgen (§ 90 SGB VIII)

Kostenbeitrag:

Ist die Benutzung der Einrichtung (des Trägers öffentlicher oder freier Jugendhilfe) privatrechtlich ausgestaltet, werden vom Träger der Einrichtung Teilnahmebeiträge erhoben; bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung dagegen Kostenbeiträge vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Festsetzung nur möglich bei folgenden Leistungen:

- Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII).
- allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 1 SGB VIII), Familienbildung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), Familienerholung/-freizeit (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).
- Förderung in Tageseinrichtungen (§ 22 a SGB VIII) oder Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII).

Art der Festsetzung:

Bei Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist Pauschalierung und soziale Staffelung nach Landesrecht möglich (§ 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Ob der Festsetzung:

Steht im Ermessen (§ 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

³³ Seit 1.1.2013: 1,24 €.

³⁴ Ebenso *Degener* in Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, § 23 Rdnr. 30.

³⁵ Ausführlich zur Berechnung nach dem SGB XII: *Klinger/Kunkel/Pattar/Peters*, Existenzsicherungsrecht, 3. Auflage 2012.

³⁶ Aus *Kunkel*, Jugendhilferecht, 8. Auflage 2015.

Beitragspflichtige:

- Kind/Jugendlicher/junger Volljähriger.
- Eltern/mit Kind zusammenlebender Elternteil.

Erlass (bei Kostenbeitrag) bzw. Übernahme (bei Teilnahmebeitrag) **kann** (§ 90 Abs. 2 SGB VIII) erfolgen bei:

- Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
- allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 1 SGB VIII),
- Familienbildung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), Familienerholung/-freizeit (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Setzt voraus:

1. Unzumutbarkeit der Belastung.
2. Erforderlichkeit der Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen.
3. Antrag.

Erlass bzw. Übernahme *soll* (§ 90 Abs. 3 SGB VIII) erfolgen bei:

- Förderung in Tageseinrichtung (§ 22 a SGB VIII).
- Förderung in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII).

setzt voraus:

- Unzumutbarkeit der Belastung.
- Antrag.

Feststellung der Zumutbarkeit der Belastung:

Wer hat Einkommen einzusetzen?

Die Beitragspflichtigen (s. oben).

Was ist als Einkommen zu berücksichtigen?

- Einkünfte nach § 82 Abs. 1 SGB XII (einschl. Kindergeld beim Kind);
- nach Absetzungen (§ 82 Abs. 2 SGB XII);
- keine Anrechnung zweckverschiedener Sozialleistungen (§ 83 SGB XII; z.B. Wohn-geld, Elterngeld bis 300 €);
- keine Anrechnung von Zuwendungen (§ 84 SGB XII).

Also bereinigtes Einkommen:....

Wie hoch ist *Einkommensgrenze*?

§ 85 SGB XII:

- Grundbetrag: 798 €³⁷
- Kosten der Unterkunft (abzüglich Wohngeld) in angemessenem Umfang (ohne Heizung)
- Familienzuschlag für Ehegatten/eingetragenen Partner und für jedes Kind: 280 €³⁸

Also Einkommensgrenze:...

Vermögen ist nicht zu prüfen.

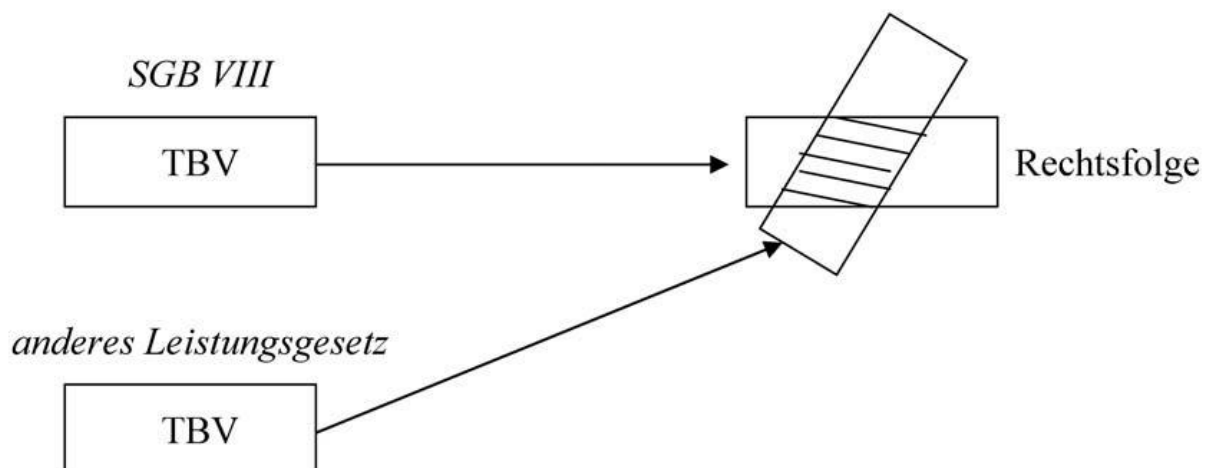
Ergebnis:

Liegt das bereinigte Einkommen *über* der Einkommensgrenze, ist ein angemessener Teil davon ganz oder teilweise als Kostenbeitrag einzusetzen (§ 87 SGB XII); liegt es *unter* der Einkommensgrenze, wird der Kostenbeitrag ganz erlassen bzw. der Teilnahmebeitrag ganz übernommen; nur zweckidentische Leistungen (§ 88 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB XII) oder häusliche Ersparnis bei teilstationärer Betreuung (§ 92 a SGB XII) können (Ermessen ist auszuüben) berücksichtigt werden.

C. Nachrang/Vorrang der Förderungsleistung

1. Leistungskonkurrenz nur bei Leistungskongruenz

Leistungskonkurrenz setzt Leistungskongruenz voraus. Nur wenn zwei Leistungen sich überschneiden, können sie in Konkurrenz zueinander treten. Die Leistungen müssen nicht deckungsgleich sein, vielmehr genügt auch eine nur partielle Überschneidung.



Aus: *Kunkel*, Jugendhilferecht, 8. Auflage 2015.

³⁷ Seit 1.1.2015.

³⁸ Seit 1.1.2015.

Im Einzelnen sind folgende Prüfungsschritte notwendig:

1. Ist der Anwendungsbereich beider konkurrierender Gesetze eröffnet?
2. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen beider Leistungsnormen vor?
3. Ist der Leistungsempfänger³⁹ in beiden Leistungsnormen identisch („persönliche Kongruenz“)?
4. Ergeben sich nach beiden Leistungsnormen die gleichen Rechtsfolgen für den Leistungsberechtigten („sachliche Kongruenz“)?

Gleiche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn Inhalt und Zweck⁴⁰ der konkurrierenden Leistungen übereinstimmen. Dabei genügt es, wenn eine nur partielle Übereinstimmung vorliegt, da eine vollständige Übereinstimmung der Leistungsinhalte und Leistungszwecke in zwei verschiedenen Gesetzen nahezu ausgeschlossen ist, jedenfalls im Verhältnis zum SGB VIII, das einen spezifischen Charakter als Erziehungsgesetz hat und wirtschaftliche Leistungen („wirtschaftliche Jugendhilfe“) nur als Annexleistungen (§§ 39, 40 oder § 23 Abs.2 SGB VIII) kennt. Verkürzt lässt sich formulieren: Leistungskonkurrenz nur bei Leistungskongruenz.

II. Die Konkurrenzregelung im Einzelnen

1. § 10 Abs. 1 SGB VIII

Nach Abs. 1 besteht ein allgemeiner Vorrang der Leistungen anderer Sozialleistungsträger. Andere Sozialleistungsträger sind die in §§ 18 bis 29 SGB I genannten (mit Ausnahme des Jugendhilfeträgers selbst in § 27 SGB I). Für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II enthält § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII spezielle Regelungen.

2. § 10 Abs. 2 SGB VIII

Der Vorrang unterhaltspflichtiger Personen wird dadurch verwirklicht, dass sie nach § 90 oder § 91 SGB VIII zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.

3. § 10 Abs. 3 SGB VIII

a. Satz 1 regelt dem Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII vor denen nach dem SGB II. Dies gilt aber nicht für die in *Satz 2* genannten Leistungen nach dem SGB II, die vorrangig vor Jugendhilfeleistungen sind. Die in *Satz 2* genannten Paragraphen beziehen sich aber nur teilweise auf Leistungen, nämlich die nach §§ 16 bis 16 g SGB II und die nach § 19 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II. In der Kette der §§ 16 bis 16 g SGB II enthalten nur §§ 16, 16 a SGB II Leistungen, die zumindest teilweise deckungsgleich (*kongruent*) mit Leistungen nach dem SGB VIII sind. Eine Konkurrenz kann daher nur für diese Leistungen auftreten.

b. § 16 Abs. 1 SGB II verweist auf Leistungen nach dem *SGB III*, die als Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II zu erbringen sind. Nr. 1 verweist auf Leistungen nach den §§ 29 bis 41 SGB III, Nr. 2 auf solche nach §§ 44 bis 47 SGB III, Nr. 3 auf die nach §§ 73 bis 80 SGB III, Nr. 4 auf Leistungen nach §§ 81 bis 87 SGB III, Nr. 5 auf solche nach §§ 88 bis 92 SGB III. Davon sind mit der Jugendhilfe kongruente Leistungen nur die Leistungen zur *beruflichen Weiterbildung*, die die Aufwendungen für die Betreuung des Kindes umfassen (§ 83

³⁹ BVerwG, 19.10.2011, JAmt 2011, 539: Es genügt, wenn die Leistungsempfänger identisch sind, auch wenn sie nicht Leistungsberechtigte sind.

⁴⁰ BVerwGE 109, 325.

Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 87 SGB III). Die Kosten für die Betreuung von Kindern hat daher vorrangig der Leistungsträger nach dem SGB II zu erbringen.

Die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Leistungen *zur beruflichen Ausbildung* (§§ 56, 64 Abs. 3 SGB III) sind dagegen nachrangig zur Jugendhilfe (§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB X), weil sie nicht in der Verweisungskette des § 16 Abs.1 SGB II enthalten sind; sie sind als zweckidentische Leistungen als Einkommen einzusetzen (siehe oben B.I.4.a.).

c. In § 16 a Nr. 1 SGB II ist ebenfalls eine mit der Jugendhilfe kongruente Leistung geregelt, nämlich die Betreuung minderjähriger Kinder. Auch diese Leistung nach dem SGB II hat Vorrang vor der Jugendhilfe. Kinderbetreuungskosten sind daher vom Jobcenter zu tragen.⁴¹

d. Die Leistung nach § 19 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II betrifft das *warme Mittagessen*. Dieses ist vorrangig nach dem SGB II zu erbringen.

e. *Voraussetzung* für eine Leistungsberechtigung nach SGB II ist, dass es sich um erwerbsfähige Leistungsberechtigte handelt, also hilfebedürftige Personen ab 15 Jahren (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Leistungsberechtigt für die Leistungen nach §§ 22 bis 24 SGB VIII ist zwar das Kind, für die Leistungen nach §§ 16, 16 a ,19 Abs. 2 SGB II aber die Eltern. Da aber die Leistungsberechtigten nicht identisch sein müssen, genügt es, dass die Eltern Leistungsempfänger sind.

4. § 10 Abs. 4 SGB VIII

Abs. 4 regelt das Verhältnis zu Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Satz 1 bestimmt, dass die Jugendhilfeleistungen vorrangig vor den Sozialhilfeleistungen sind. Satz 2 bestimmt umgekehrt den Vorrang der Leistungen für ein *warmes Mittagessen* nach § 27 a Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 6 SGB XII.

III. Rechtsfolge

Die Rangregelung in § 10 SGB VIII berührt nicht die Zuständigkeit der Leistungsträger. Auch der nachrangig verpflichtete Leistungsträger bleibt für die Leistung zuständig. Als nachrangig verpflichteter Leistungsträger hat er dann aber einen Kostenerstattungsanspruch nach § 104 SGB X gegen den vorrangig verpflichteten. Da beim nachrangig verpflichteten Leistungsträger infolge der Kostenerstattung keine Kosten anfallen, kann er sie auch nicht durch Kostenbeitrag gegenüber Eltern und Kind geltend machen.

⁴¹ Ebenso VG Leipzig, Urteil vom 12.7.2012, 5 K 652/1.

IV. Zusammenfassung

Sozialleistungsgesetz	Rechtsfolge
<i>Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II</i> <ul style="list-style-type: none"> • § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 83 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 87 SGB III (Kinderbetreuungskosten im Rahmen der beruflichen Weiterbildung) 	Vorrang des SGB II
<ul style="list-style-type: none"> • § 16 a Nr. 1 (Kinderbetreuung) • § 19 Abs.2 i.A.§ 28 Abs.6 (Mittagessen) 	Vorrang des SGB II Vorrang des SGB II
<i>Arbeitsförderung nach SGB III</i> <ul style="list-style-type: none"> • § 83 Abs. 1 Nr. 4 i.A. § 87 (Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Weiterbildung) 	Vorrang des SGB III
<ul style="list-style-type: none"> • § 56 i.A. § 64 Abs. 3 (Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe) 	Vorrang des SGB VIII; Einsatz als Einkommen
<i>SGB V (gesetzliche Krankenversicherung)</i> § 38 (Haushaltshilfe)	SGB V vorrangig vor Betreuung des Kindes in Notsituationen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 22 bis 24 SGB VIII
<i>SGB VI (gesetzliche Rentenversicherung), SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung), SGB XI (soziale Pflegeversicherung)</i>	Volle Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Unfallversicherung, hälftig für Kranken-, Pflegeversicherung und Alterssicherung der Tagespflegeperson
<i>SGB XII (Sozialhilfe)</i> § 27a Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 6 (warmes Mittagessen)	Vorrang des SGB XII
<i>Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)</i>	kein Konkurrenzverhältnis, sondern Elterngeld bis 300 € wird nicht als Einkommen berücksichtigt
<i>BAföG</i> § 14 b (Kinderbetreuungs Zuschlag)	kein Konkurrenzverhältnis, sondern Zuschlag wird bei regulären Betreuungszeiten nicht als Einkommen berücksichtigt
<i>Bundeskindergeldgesetz</i>	kein Konkurrenzverhältnis, sondern Berücksichtigung als Einkommen der Eltern bzw. des Kindes
<i>Integrationskursverordnung für Ausländer und Spätaussiedler</i> § 4 a Abs. 2 (Kinderbetreuung)	Vorrang des SGB VIII

Hinweis

Veröffentlicht am 06.04.2015 unter <http://www.SGBVIII.de/S127.pdf>, aktualisiert am 11.05.2015